

# Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die **5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Dienstag, 10.03.2020</b>
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:45 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	im Ratssaal, Am Markt 1,

---

## Anwesend waren:

### 1. stellv. Bürgermeister/Leiter Ordnungsamt

Herr Michael Stephan in Vertretung für BM Axel Clauß

### Fraktion der CDU

Herr Peter Nössler  
Herr Thomas Seydler  
Herr Wolfgang Tylsch

### Fraktion AfD

Herr Andreas Best

### Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen

Frau Silke Amelung

### Fraktion der SPD

Herr André Saage

### Freie Fraktion

Herr Holger Krauleidis i.V. für Herrn Kurt Schröter  
Herr Olaf Schumann

### Fraktion BvC

Herr Henry Niestroj

### Verwaltung

Frau Roswitha Dänzer Leiterin Hauptamt  
Frau Jeanette Engel Amtsleiterin Bildung, Kultur + Soziales  
Frau Nicole Schildhauer 2. stellv. Bürgermeisterin/Person  
Herr Michael Sonntag Leiter Bauamt  
Frau Sabrina Zülsdorf Amtsleiterin Kämmerei

## Es fehlten entschuldigt:

### Ausschussvorsitzender

Bürgermeister Axel Clauß

### Freie Fraktion

Herr Kurt Schröter

**Gäste:** Ortsbürgermeister Joachim Krüger Ortschaft Stackelitz  
Ortsbürgermeister Markus Lehmann Ortschaft Düben  
Ortsbürgermeister Lothar Mahlo Ortschaft Buko

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

**Protokoll:**

1. **Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**  
Der stellv. Bürgermeister begrüßte alle anwesenden Hauptausschussmitglieder und Gäste und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam.

Er teilte mit, dass der Tagesordnungspunkt 21 „Verlegung des Schulgartens der Ein-Stein-Grundschule Klieken“ von der Tagesordnung genommen wird. Die Beschlussvorlage wurde im Ortschaftsrat abgelehnt und auch im Kultur- und Sozialausschuss, zur Klärung der noch offenen Fragen, zurückgestellt,

Die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

2. **Hinweis auf den § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**  
Der stellv. Bürgermeister verwies auf die Verfahrensweise zum Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung.
3. **Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 52 (2) KVG LSA**  
Der stellv. Bürgermeister gab die nicht öffentlichen Abstimmungsergebnisse aus der Sitzung vom 18.02.2020 bekannt.
4. **Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)**  
Herr Markus Lehmann, Ortsbürgermeister der Ortschaft Düben, teilte mit, dass der Ortschaftsrat Düben in seiner letzten Sitzung den Beschluss zur Auflösung der Trauerhalle Düben abgelehnt hat. Er begründete dies damit, dass diese noch von Bürgern, die die Kirche bei Beerdigungen nicht nutzen wollen, genutzt wird. Der derzeitige Sanierungsbedarf der Trauerhalle ist gering. Er merkte an, dass die Verwaltung die Aussage getroffen hat, dass bei weiterer Nutzung der Trauerhalle das Entgelt erhöht werden muss. Ihm ist nicht bekannt, in welcher Höhe, allerdings ist damit zu rechnen, dass bei einem zu hohen Entgelt die Einwohner davon absehen, die Trauerhalle zu benutzen. Der Ortschaftsrat ist einstimmig dafür, die Trauerhalle Düben zu erhalten, auch wenn es sich finanziell nicht tragen sollte. OBM Lehmann wies darauf hin, dass sich auch die DGH in den Ortschaften durch geringe Nutzung nicht finanziell tragen.
- Herr Joachim Krüger, Ortsbürgermeister der Ortschaft Stackelitz, schloss sich den Ausführungen von Herrn Lehmann, bezogen auf die Trauerhalle Stackelitz, an. Die Beschlussvorlage zur Auflösung der Trauerhalle Stackelitz ist seiner Meinung nach völlig falsch und daneben. Die Trauerhalle Stackelitz wird nicht nur von den Einwohnern, sondern auch von der Kirche genutzt. Aus diesem Grund hat der Ortschaftsrat Stackelitz die Auflösung der Trauerhalle Stackelitz abgelehnt. OBM Krüger merkte an, dass bisher von Seiten der Stadt nichts an der Trauerhalle getan wurde und die Reinigung von den Einwohnern selbst durchgeführt wird. Er bat die Stadträte, die Beschlussvorlage abzulehnen.

**5. Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)  
hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung im § 6 Abs. 1 und § 9  
Abs. 2 durch die AfD-Fraktion  
Vorlage: COS-BV-515/2018/1**

Stadtrat Best teilte mit, dass er sich vor Antragstellung Auskunft in der Verwaltung über die Anzahl gemeldeter gefährlicher Hunde eingeholt hat. Ihm wurde mitgeteilt, dass im Stadtgebiet 12 gefährliche Hunde gemeldet sind bzw. bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird. Daraus resultiert eine Steuereinnahme in Höhe von 3.783,33 €. Er bat um Korrektur in der Beschlussvorlage, in der 4.800,00 € als Mindererträge ausgewiesen sind. Von den erfassten 12 gefährlichen Hunden sind 5 im Hundesportverein und damit steuerlich ermäßigt, womit 1.000,00 € weniger Einnahmen zu verzeichnen sind. Er kritisierte, dass die Verwaltung die Mindererträge in der Beschlussvorlage falsch hervorgehoben hat. Stadtrat Best ging noch einmal auf den Grund seines Antrages ein und erläuterte, an Hand einer Statistik, rückblickend auf 3 Jahre, welche Hunderassen auffällig waren. Alle darin aufgeführten Hunde (u. a. Schäferhund, Labrador, Deutsche Dogge, Englische Bulldogge) stehen nicht auf der Liste der gefährlichen Hunde, stachen aber durch ihr bissiges Verhalten hervor. Er machte deutlich, dass die 4 Hunderassen, von denen im Land Sachsen-Anhalt die Gefährlichkeit vermutet wird, gar nicht beißen, wenn sie gut erzogen sind.

Zu den Hundesteuern teilte er mit, dass es Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt gibt, die in ihrer Hundesteuersatzung aufgeführt haben, dass die gefährlichen Hunde mit Ablegung eines ohne Auflagen bestandenen Wesenstestes die normale Hundesteuer bezahlen müssen. Das ist in Merseburg seit dem 1.7.2017, in Dessau-Roßlau wurde es bereits am 19.12.2014 geändert und in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es in der Hundesteuersatzung überhaupt keine Rasseliste.

Er machte noch einmal deutlich, dass die Halter der 4 gefährlichen Hunderassen den Hund in der Stadt Coswig (Anhalt) ab dem 4. Lebensmonat anmelden und einen Wesenstest erbringen müssen. In diesem Alter handelt es sich allerdings erst um ein vorläufiges Testergebnis, wofür der Hundehalter 400,00 € bezahlen muss. Im Alter von 2 Jahren müssen die Hunde erneut einen Wesenstest ablegen. Für diesen endgültigen und eigentlichen Wesenstest muss der Halter noch einmal 400,00 € bezahlen.

Wenn der Hund den Wesenstest erfolgreich abgelegt hat, ist es seiner Meinung nach nur recht, dass der Hundehalter die Steuersätze zahlt, wie in seinem Antrag formuliert.

Im Namen der Fraktion der AfD bat er um Zustimmung seines Antrages.

Stadtrat Tylsch schloss sich den Ausführungen von Stadtrat Best an. Auch er sieht das Problem nicht bei dem Hund oder seiner Rasse, sondern bei der Person, die den Hund hält. Außerdem sieht er die Problematik noch an einer ganz anderen Stelle und das ist seiner Meinung nach die Bewältigung der Mengen an Hundehaufen in unserer Stadt in den Griff zu bekommen. Er gab zu bedenken, dass es umstritten ist, dass ein Kampfhund, der einen Wesenstest ohne Auflagen abgelegt hat, gefährlicher sein soll, als z. B. ein Schäferhund, der nicht so erzogen ist.

Stadtrat Niestroj sprach sich ebenfalls dafür aus, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht von seiner Rasse abhängig zu machen ist, sondern von der Art der Haltung des Hundes.

Stadtrat Best ergänzte, dass er seit seinem 14. Lebensjahr im Hundesportverein organisiert ist und aus Erfahrung sagen kann, dass kein Hund böse geboren wird. Der Hund wird von seinem Halter zu dem gemacht, was er ist.

Stadtrat Schumann merkte an, dass seiner Meinung nach nicht umsonst die vier Listenhunde als gefährliche Hunde ausgewiesen sind und diese in den meisten Bundesländern unter Zucht- und Handelsbegrenzung stehen. Das kommt sicherlich daher, da diese Hunde gewissen Einschätzungen unterliegen.

Diese vier aufgeführten Hundearten wurden speziell für Tierkämpfe gezüchtet und aus verschiedenen Hunderassen gekreuzt und weisen deshalb eine angebotene Aggressivität und Kampfverhalten aus. Dies wird allerdings in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Er sieht nicht die Notwendigkeit einer Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Stadtrat Best entgegnete, dass Sachsen-Anhalt das letzte Bundesland war, das diese Rasseliste eingeführt hatte. Im Gegenzug haben die meisten Bundesländer diese Rasseliste bereits wieder abgeschafft, da man zu der Erkenntnis kam, dass man die Gefährlichkeit eines Hundes nicht an einer Rasse ausmachen kann.

Der stellv. Bürgermeister merkte an, dass es sich hier um ein sehr emotionales Thema handelt, worüber sich auch die Experten streiten. Unabhängig davon ist die Besteuerung eine Aufgabe der Stadt und die Entscheidung des Stadtrates, ob gefährliche Hunde mit 400,00 € besteuert werden oder entsprechend Antrag der AfD normal besteuert, wenn sie einen Wesenstest vorlegen.

Stadtrat Seydler gab zu bedenken, dass diese Diskussion nicht in die falsche Richtung geht. Der Stadtrat hat nicht die Aufgabe zu entscheiden, ob es ein Kampfhund ist oder nicht, sondern nur zu beschließen, wie hoch soll er besteuert werden und soll der Wesenstest mit einfließen oder nicht. Aus diesem Grund sollte nicht darüber diskutiert werden, was ist gefährlich und was nicht.

Der stellv. Bürgermeister wies darauf hin, dass das Thema Gefährlichkeit für diese Rassehunde im Hundegesetz geregelt wird. Der Stadtrat kann entscheiden, ob er diese Hunde nach ihrer Gefährlichkeit besteuert. Für die Vorfalshunde regelt das am Ende das Ordnungsamt der Stadt Coswig (Anhalt). Dort liegt das Ermessen bei einem Kollegen, der selbst Hundehalter ist und unterscheiden kann, ob der Hund im Rahmen einer Abwehrreaktion gebissen oder gezwickt hat oder ob es ein auf Aggressivität trainierter Hund ist. Bei diesem Antrag geht es um die Besteuerung, worüber der Stadtrat zu entscheiden hat.

Ohne weitere Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>10</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

**6. Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)  
hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung im § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 durch die SPD-Fraktion  
Vorlage: COS-BV-515/2018/2**

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>10</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

7. **1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Vorlage: COS-BV-515/2018/3**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	6	3	0

8. **Auflösung der kommunalen Einrichtung Jugendclub (ehemaliges "Eiscafé Münzberg") in Klieken gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**

**Vorlage: COS-BV-110/2019**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

**Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten 9 – 18 - Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in einigen Ortschaften**

Herr Sonntag erläuterte allumfassend die Tagesordnungspunkte 9 bis 18 zur Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in den aufgeführten Ortschaften.

Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten, eine einheitliche Gebührenkalkulation als Grundlage für eine neue Friedhofsgebührensatzung zu erarbeiten. Gegenwärtig gibt es noch für jeden kommunalen Friedhof eine eigene Satzung. Aus diesem Grund muss zuerst eine einheitliche Friedhofssatzung erarbeitet werden, in der alle Friedhöfe und Trauerhallen aufgeführt sind. Danach werden dann die Gebühren dafür festgesetzt. Das Problem bei den Trauerhallen besteht darin, dass neben den eigenen kommunalen Trauerhallen auch Trauerhallen, die sich auf kirchlichen Friedhöfen befinden, mit verwaltet werden. Dies ist ein Relikt aus DDR-Zeiten, als nicht Kirchenmitglieder die Trauerhallen nutzen durften und wollten. Herr Sonntag verwies auf das Bestattungsgesetz, wonach die Entscheidung bei den Gemeinden liegt, ob sie Trauerhallen auf Friedhöfen bewirtschaften wollen. Es gibt die gesetzliche Pflicht, Friedhöfe wirtschaftlich = kostendeckend zu betreiben (Gebühren sollen Ausgaben decken).

Bei der Vorbereitung dieser Beschlussvorlagen ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass es Ziel sein sollte, auf jeden Friedhof (den eigenen kommunalen sowie den kirchlichen) einen Ort für Trauerfeiern vorzuhalten. Es gibt aber auch Trauerhallen, die schon lange nicht mehr als Trauerhallen genutzt werden, aber rein offiziell noch als öffentliche Einrichtung geführt werden. Eine öffentliche Einrichtung, stellt die Gemeinde für die Öffentlichkeit zur Verfügung und jeder Einwohner hat den Anspruch, diese auch zu nutzen. Für diese Nutzung muss die Gemeinde eine Satzung erlassen. Die Trauerhallen, die weiter öffentlich genutzt werden sollen, müssen in der Friedhofssatzung erscheinen und für sie muss ein kalkuliertes Nutzungsentgelt festgelegt werden. Wenn der Stadtrat entscheidet, dass bestimmte Trauerhallen als kommunale Einrichtungen erhalten bleiben sollen, auch wenn der Gemeinde der Friedhof nicht gehört, dann müssen diese in die Kalkulation mit aufgenommen und ein Nutzungsentgelt festgelegt werden.

Herr Sonntag merkte an, dass es in der Trauerhalle Weiden in den letzten 3 Jahren eine Nutzung mit einem Nutzungsentgelt von 25,00 € gab. Dort wird die Trauerhalle nur für Erdbestattungen genutzt, da der Sarg durch das Taufbecken in der Kirche nicht durch den Eingang passt. In Stackelitz wurde die Trauerhalle in den letzten 3 Jahren mit einem Nutzungsentgelt von 30,00 € zweimal genutzt. In Düben wurde die Trauerhalle im letzten Jahr einmal für 15,00 € genutzt und in Köselitz gab es in den letzten 3 Jahren nur 2019 eine Nutzung mit einem Nutzungsentgelt von 28,10 €. In den meisten Satzungen ist die Reinigung so geregelt, dass diese durch den Nutzer zu erfolgen hat.

Herr Sonntag erläuterte, dass nur für die Trauerhallen, für die es eine Satzung gibt bzw. welche als öffentliche Einrichtung in den Gebietsänderungsverträgen aufgeführt sind, eine Beschlussvorlage erarbeitet wurde.

Wie das Gebäude danach weiter genutzt wird, ist nicht mehr satzungsrelevant, dass muss individuell geklärt werden. In einigen Ortschaften wird die Trauerhalle bereits jetzt als Abstellraum genutzt. Die Verwaltung ist bereits mit den Ortschaften im Gespräch, wie das Gebäude dann weiter genutzt werden soll. In einigen Ortschaften soll sie durch ihren schlechten Zustand abgerissen werden.

Wenn der Stadtrat entscheidet, einige Trauerhallen doch noch als öffentliche Einrichtung zu erhalten, wird dies in der Kalkulation mit ergänzt werden müssen.

Stadtrat Nössler merkte an, wenn es Ortschaften gibt, die der Meinung sind, dass sie ihre Trauerhalle noch benötigen, dann sollte der Stadtrat nicht anders entscheiden. In den Ortschaften, wo die Trauerhalle nicht mehr benötigt wird, können diese entwidmet werden.

Stadtrat Tylsch stimmte den Ausführungen von Stadtrat Nössler zu. Allerdings stört ihn, dass momentan noch nicht bekannt ist, was nach der Schließung der Trauerhallen mit ihnen geschehen soll. Dass aus besagten Gründen Reduzierungen und Kosteneinsparungen erforderlich sind, verbunden mit der neuen Satzung, ist legitim. Aber bevor dies nicht geklärt ist, sollte man dem Wunsch der Ortschaften entgegen kommen, die ihre Trauerhallen erhalten wollen. Herr Sonntag entgegnete, dass die Trauerhallen baulich im völlig unterschiedlichen Zustand sind. Es gibt einen Neubau in Köselitz und andere Gebäude hingegen sind dringend sanierungsbedürftig.

Stadtrat Krauleidis wies darauf hin, dass die Ortschaftsräte im Vorfeld über Erhalt und nicht Erhalt ihrer Trauerhalle entschieden habe, das sollte der Stadtrat akzeptieren.

**9. Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Buko gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**

**Vorlage: COS-BV-164/2020**

Ortsbürgermeister Lothar Mahlo merkte an, dass das Objekt abrisstauglich ist.

Ohne weitere Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

**10. Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Düben gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**

**Vorlage: COS-BV-165/2020**

Der stellv. Bürgermeister wies darauf hin, dass diese Beschlussvorlage vom Ortschaftsrat aufgrund der Begründung des Ortsbürgermeisters in der Einwohnerfragestunde abgewiesen wurde.

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage abgelehnt und zur endgültigen Entscheidung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	0	9	0

11. **Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Grochewitz gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**  
**Vorlage: COS-BV-166/2020**  
 Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

12. **Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Hundeluft gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**  
**Vorlage: COS-BV-167/2020**  
 Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

13. **Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Ragösen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**  
**Vorlage: COS-BV-168/2020**  
 Die Beschlussvorlage wurde ohne Anfragen und Diskussionen einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

14. **Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Senst gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**  
**Vorlage: COS-BV-169/2020**  
 Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

15. **Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Serno gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**  
**Vorlage: COS-BV-170/2020**  
 Die Beschlussvorlage wurde ohne Anfragen und Diskussionen einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

**16. Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Stackelitz gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**

**Vorlage: COS-BV-171/2020**

Entsprechend der Begründung des Ortsbürgermeisters in der Einwohnerfragestunde wurde die Beschlussvorlage vom Hauptausschuss abgelehnt und zur endgültigen Entscheidung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	0	9	0

**17. Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Luko gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**

**Vorlage: COS-BV-172/2020**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

**18. Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Weiden gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA**

**Vorlage: COS-BV-174/2020**

Aufgrund der Ablehnung des Ortschaftsrates und des Hinweises des Ortsbürgermeisters, dass diese Trauerhalle noch genutzt wird, wurde die Beschlussvorlage abgelehnt und zur endgültigen Entscheidung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	0	9	0

**19. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Vorlage: COS-BV-130/2015/3**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	9	0	0

**20. Satzung der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt)  
Vorlage: COS-BV-150/2020**

Der stellv. Bürgermeister wies darauf hin, dass es im Kultur- und Sozialausschuss von Stadtrat Lorke den Antrag gab, dass im Beirat auch Stadträte mitarbeiten sollen. Dementsprechend erhält § 10 der Satzung eine Änderung, welche vom stellv. Bürgermeister verlesen wurde und in der Satzung in rot gekennzeichnet ist. Dieser Antrag wurde im Kulturausschuss mit 6 dafür, keiner dagegen und 2 Enthaltungen angenommen.

Stadtrat Tylsch merkte an, dass es diese Konstellation bereits schon einmal gab, sie dann aber verloren gegangen war. Er persönlich hält es für wichtig, dass der Stadtrat in diesem Beirat mit involviert ist.

Zum § 1 – Allgemeines – wonach die Möglichkeit besteht, dass auch Kinder, die nicht in der Stadt Coswig (Anhalt) wohnen, in der Musikschule unterrichtet werden können, sagte er, dass dies auch vorher schon möglich war. Ihm stört nur, dass einer Person in begründeten Fällen die Entscheidung obliegt. Aus Erfahrung als Mitglied im Förderverein der Musikschule merkte er an, dass immer schon 3 und 5 Kinder, die außerhalb der Stadt wohnen, in der Musikschule unterrichtet werden. Hier sollte eine klare Linie geschaffen werden, ob man bis zu 5 Kinder außerhalb der Stadt aufnimmt und dies nicht an „Nasenfaktoren“ festmachen.

Stadtrat Tylsch verwies auf die Satzung der Musikschule der Stadt Wittenberg, in der die Formulierung im § 1 allgemein gehalten wurde und verlas diesen.

Frau Engel wies darauf hin, dass es die Satzung der Kreismusikschule Wittenberg ist, welche dem Landkreis Wittenberg untersteht.

Stadtrat Tylsch vertrat die Meinung; dass die Formulierung mit den Fremdkindern in unserer Musikschulsatzung allgemeiner formuliert werden sollte und nicht so spezifisch. Auch sollte man darüber nachdenken, die Gebührensatzung der Musikschule entsprechend anzupassen, dass Fremdkinder einen höheren Beitrag zu entrichten haben.

Frau Engel wandte ein, dass derzeit in der Musikschule Coswig (Anhalt) 20 Fremdkinder unterrichtet werden. Zur Formulierung von Stadtrat Tylsch aus der Musikschulsatzung Wittenberg wies sie darauf hin, dass darin steht „Kreismusikschule ... Einwohner des Kreises...“. Das ist die gleiche Formulierung wie in der Coswiger Satzung „Städtische Musikschule ... Einwohner der Stadt ...“.

Stadtrat Tylsch entgegnete, dass ihm der § 1 einfach zu umständlich formuliert ist und er ihn so haben möchte, dass der klare Bildungsauftrag zum tragen kommt, wie in der Wittenberger Satzung. Und auch die Anträge zur Aufnahme von Kindern aus Wittenberg oder Dessau sollten nicht von einer Person entschieden werden.

Stadtrat Nössler sieht ein verfassungsrechtliches Problem mit dem Begriff Einwohner und verwies auf den § 24 KVG LSA. Einen Unterschied zwischen Einwohner der Stadt und einer anderen Stadt zu machen, sieht er problematisch. Des weiteren merkte er an, dass in der Präambel in der 3. Zeile die Wörter „... zuletzt geändert ...“ zu streichen sind.

Stadtrat Schumann fragte, ob in der Vergangenheit Kinder abgelehnt wurden. Frau Engel antwortete, dass es diese Regelung vorher in der Satzung nicht gab. Darüber wurde nicht befunden, die Kinder wurden aufgenommen.

Der stellv. Bürgermeister fragte zur Formulierung des Änderungsantrages zum § 1.

Stadtrat Tylsch hinterfragte die allgemeine Meinung der Stadträte zu seinem Vorschlag.

Wie geht man mit Kindern um, die beispielsweise aus Griebö (Lutherstadt Wittenberg) kommen.

Stadtrat Krauleidis antwortete, dass die Eltern aus anderen Städten einen Antrag stellen können und diese Entscheidung dann jemand treffen muss.

Stadtrat Tylsch sprach sich gegen die Entscheidung von Einzelpersonen aus. Diese sollte dann entweder im Stadtrat oder im Kulturausschuss getroffen werden, um diese Sache transparent zu machen (wie viel Kinder, welche zusätzlichen Kosten entstehen usw.). Handelt es sich um eine Eilentscheidung, dann kann diese vom Bürgermeister getroffen werden, z. B. kurz vor Schulbeginn, und dann muss diese im Nachgang geheilt werden oder darüber gesprochen werden. Stadtrat Nössler wies darauf hin, dass eine Begrenzung nur eine Kapazitätsfrage sein kann, egal wo das Kind herkommt. Wenn Plätze frei sind und die Kinder kommen aus Griebo, dann sind diese zu nehmen. Wenn später ein Kind aus Coswig (Anhalt) kommt, hat es Pech gehabt. So funktionieren öffentliche Einrichtungen.

Stadträtin Amelung schloss sich den Ausführungen von Stadtrat Nössler an und ergänzte, dass die Leiterin der Musikschule in Verbindung mit der Stadt zu entscheiden hat, ob sie das Fremdkind aufnehmen kann, wenn sie freie Kapazitäten hat. Es wäre unklug, wenn begabte Kinder nicht gefördert werden, egal woher sie kommen.

Auf Nachfrage von Frau Engel, wie die Änderung im § 1 lauten sollte, antwortete Herr Tylsch, dass der Satz „Auf Antrag ..“ gestrichen werden könnte. Er erläuterte: wenn eine Kapazität von 250 Plätzen vorhanden wäre und sich 220 Kinder aus der Stadt anmelden, dann könnten 20 Fremdkinder aufgenommen werden. Deshalb muss dieser Satz nicht in der Satzung stehen.

Stadtrat Nössler ergänzte, dass die Entscheidung ein Geschäft der laufenden Verwaltung und keine Entscheidung des Stadtrates ist. Die Entscheidung obliegt bei der Verwaltung, jedoch nicht allein beim Bürgermeister.

Der stellv. Bürgermeister bat Stadtrat Tylsch um die Formulierung seines Antrages.

Stadtrat Tylsch bat um Streichung des Satzes „Auf Antrag ...“.

Frau Engel hinterfragte, ob auch die Einwohner zu streichen sind und der § 1 der Satzung der Kreismusikschule Wittenberg entsprechend zu übernehmen ist:

*„Die Musikschule ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung mit ausgeprägtem bildungs-, kultur- und sozialpolitischem Auftrag. Sie gewährleistet den wesentlichen Beitrag zur Erfüllung kommunaler Verantwortung in diesem Bereich. Der Zugang steht allen Bevölkerungsschichten der Stadt Coswig (Anhalt) offen, wobei aus sozialen Gründen niemand benachteiligt werden darf.“*

Dies wurde von Stadtrat Tylsch bejaht.

Stadtrat Nössler vertrat die Meinung, dass die Einwohner nicht gestrichen werden können und verwies noch einmal auf den § 24 Abs. 1 KVG LSA. Danach sind die *Einwohner* berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen. Was sollte sonst dort stehen – die Bürger?

Stadtrat Tylsch fragte, wie dann mit Kindern aus Griebo verfahren werden soll, die keine Einwohner der Stadt sind?

Stadtrat Nössler antwortete, dass sie dann unter den erweiterten Einwohnerbegriff fallen.

Nach eingehender Diskussion zur Änderung des § 1 der Satzung der Musikschule wurde die Beschlussvorlage **einstimmig** vom Hauptausschuss zur nochmaligen Überarbeitung **zurückverwiesen**.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10	9	0	0	0	0
zurückverwiesen					

**21. Antrag auf parallele Nutzung von kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Vorlage: COS-BV-133/2019**

Frau Engel erläuterte, dass geprüft wurde, dass es sich um 5 Kinder handelt, von denen 4 Kindern gar nicht den Cobbelsdorfer Hort besuchen und sich jederzeit im Coswiger Hort anmelden könnten. Die Doppelnutzung betrifft derzeit nur 1 Kind. Stadtrat Tylsch merkte an, dass mit der Eingemeindung der Dörfer nur noch eine Stadt Coswig (Anhalt) existiert und den Bürgern aus den Ortsteilen seine Meinung nach aus dieser Situation kein Nachteil entstehen darf. Es muss ein Weg gefunden werden, dass die Kinder diese ½ h beaufsichtigt werden. Die Stadt muss mit den Ortschaften gelebt werden. Es geht um 1 Kind dieser Stadt, für das eine Lösung gefunden werden muss.

Stadträtin Amelung sagte, dass sie ein Gespräch mit der Schulleiterin in dieser Angelegenheit geführt hat und diese die Aussage traf, dass es sich arbeitstechnisch mit den Horterzieherinnen planen lässt, dass das Kind, welches im Hort in Cobbelsdorf angemeldet ist, diese ½ h im Hort der Fröbelgrundschule betreut werden könnte. Aber hierzu muss es eine Festlegung geben und die Bereitschaft der Stadt und der Musikschule da sein.

Frau Engel wies darauf hin, dass Frau Trolle nicht die Zuständigkeit des Hortes besitzt. Auch handelt es sich in dieser Angelegenheit nicht um eine Entscheidung gegen die Musikschule. Die Verwaltung hat versucht, dieses Problem darzulegen; es wurden Gespräche geführt, auch die Fachaufsicht wurde mit einbezogen.

Diese Entscheidung ist ein Schutz für den Hort, da die Mitarbeiterinnen bereits im Rahmen ihres Mindestpersonalschlüssels arbeiten. Auch wurde versucht eine Lösung aufzuzeichnen, so dass das Kind regulär den Hort in Coswig (Anhalt) besuchen kann. Ferner wurde die Schule gefragt, ob sie über ihre pädagogischen Mitarbeiter die ½ h abdecken kann, aber auch das war nicht möglich. Es wurde mit der Musikschule gesprochen, ob im Rahmen der Musikschullehrer oder Honorarlehrer eine Möglichkeit besteht, was aber ebenfalls nicht möglich war. Außerdem wurde nach ähnlichen Varianten wie in der Grundschule Klieken, die mit ehrenamtlichen Leuten arbeiten, in der Elternschaft gesucht. Aber auch hier wurde keine Lösung gefunden.

Stadtrat Nössler fragte, wie oft diese Situation in der Woche auftritt.

Stadträtin Amelung antwortete, dass es einmal in der Woche ist. Sie ergänzte, dass die Eltern bereit sind, für die ½ h Betreuung zu bezahlen für jemanden, der nicht im Rahmen der Schule oder des Hortes tätig ist. Auch sie hat sich persönlich umgehört, aber niemanden gefunden.

Frau Engel merkte an, dass dies die Lösung ist, die man sucht und man auch die Räumlichkeiten schaffen würde, wenn sich jemand für die ½ h Betreuung bereit erklären würde.

Stadtrat Niestroj verwies auf die Beschlussbegründung, wonach eine Doppelnutzung gegen das Gesetz verstößt.

Dies wurde vom stellv. Bürgermeister bestätigt, das ist rechtlich nicht möglich. Er wies darauf hin, dass bei einer Ablehnung der Beschlussvorlage der Bürgermeister in Widerspruch gehen muss.

Stadtrat Nössler fragte, ob man nicht aus dem Hort Gänseblümchen in Cobbelsdorf und dem Hort der Fröbelgrundschule eine gemeinsame Einrichtung machen kann, so wie eine Außenstelle.

Dies wurde von Frau Engel verneint. Sie verwies auf die LEQ-Vereinbarung mit jeder einzelnen Einrichtung in der alle Parameter festgeschrieben sind (Anzahl der Kinder, Anzahl Personalschlüsse usw.).

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gab, ließ der stellv. Bürgermeister über die Beschlussvorlage abstimmen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>10</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

Der stellv. Bürgermeister wies darauf hin, dass die Beschlussvorlage abgelehnt wurde und der Bürgermeister nach § 65 Abs. 3 KVG LSA Widerspruch einlegen muss.

## **22. Anfragen und Mitteilungen**

Da es keine Anfragen und Mitteilungen gab, beendete der stellv. Bürgermeister den öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 25.03.2020

M. Stephan  
stellv. Bürgermeister

Noeßke  
Protokollantin